

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER, POSTFACH 19 01 65, 80601 MÜNCHEN

SITZUNGSGELD - UND REISEKOSTENABRECHNUNG gemäß Entschädigungsordnung der Bayerischen Architektenkammer (s. S. 2)

Name: Anschrift:

Sitzungsdatum	Sitzung	Sitzungsort	Anwesenheit von-bis	Reiseweg (von-nach und zurück)	km (insgesamt)	Fahrtkosten nach Beleg (Ticket etc.) bzw. € 0,50/km	Sitzungsgeld (Ziff. 1.1)	Tagegeld (Ziff. 3.1)	Übernachtungsgeld (Ziff. 3.2)	Kostenstelle (intern)
jew. Summe										

insgesamt

<p>Zu überweisen an:</p> <p>Kontoinhaber:</p> <p>IBAN:</p> <p>BIC (bei Auslandsüberweisung):</p>	<p>Für Vermerke der Buchhaltung:</p> <p>geprüft:</p> <p>zur Zahlung angewiesen:</p> <p>EURO: am:</p> <hr/> <p>gebucht:</p>	<p>Mir ist bekannt, dass falsche Angaben nach dem Bayerischen Baukammerngesetz als berufsunwürdiges Verhalten von den Berufsgerichten geahndet werden können.</p> <p>....., den</p> <p>Ort</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
---	---	---

Entschädigungsordnung der Bayerischen Architektenkammer

vom 2. April 1976,

zuletzt geändert durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 30. Juni 2017

1. Sitzungsgelder		Euro
1.1	Je angefangene Sitzungsstunde erhalten die Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Präsidenten und seiner Stellvertreter) sowie der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Kammer, die Beisitzer des Eintragungsausschusses und die Berater Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Mitglieder, die in Gremien außerhalb der Kammer tätig werden, sofern diese nicht anderweitig entschädigt werden.	25,00
1.2	Die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses erhalten eine Pauschale von je Sitzung (ganztägig) einschließlich der sitzungsbezogenen Vorarbeit und Nachbereitung. Für notwendige Arbeiten außerhalb von Sitzungen (z.B. Beantwortung von Anfragen) wird ein Stundensatz von vergütet.	1050,00 59,00
1.3	Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erhält je angefangene Sitzungsstunde Dieser Stundensatz wird auch für notwendige Arbeiten außerhalb von Sitzungen vergütet.	87,00
1.4	Die Teilnehmer an einer Vertreterversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe eines Tagegeldes gem. Ziff. 3.1.1.	
1.5	Die Mitglieder der Wettbewerbsarbeitsgruppen erhalten für die Reisezeit zu Sitzungen und Besprechungen, die im Zusammenhang mit der Ausloberberatung geführt werden - sofern ihr Wohnsitz/Geschäftssitz mehr als 15 km vom Sitzungs-/Besprechungsort entfernt ist - einen Stundensatz in Höhe von 13.00 Euro.	

Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht nur, wenn sich das Kammermitglied mit Beginn und Ende der Teilnahme in die Anwesenheitsliste einträgt.

2. Aufwandsentschädigungen		
2.1	Der Präsident und seine Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigungspauschale von insgesamt Euro 108.000,00; die Aufteilung bleibt dem Präsidenten und seinen Stellvertretern überlassen.	
2.2	Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigungspauschale von	400,00
2.3	Für die Erledigung gezielter Einzelaufträge auf Beschluß des Vorstands oder der Geschäftsführung außerhalb von Sitzungen, deren Ergebnis vorzulegen ist, beträgt der Stundensatz In Einzelfällen kann der Vorstand auch eine Pauschalhonorierung vereinbaren.	35,00

3. Reisekosten

3.1	<u>Tagegeld</u> erhalten	
3.1.1	die auswärts wohnenden Sitzungsteilnehmer (einschließlich auswärtige Mitglieder der Vertreterversammlung) bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu 6 Stunden von 6 bis 9 Stunden über 9 Stunden	25,00 35,00 50,00
3.1.2	Der Anspruch auf Sitzungs- und Tagegeld bei Vertreterversammlungen entsteht nur, wenn die Vertreter während der gesamten, durch den Vorstand in der Einladung festgelegten Mindestzeit anwesend sind.	
3.2	<u>Übernachtungsgeld</u> für notwendige Übernachtungen wird in der durch Rechnung (Original oder Fotokopie) belegten Höhe erstattet, wobei der Erstattungsbetrag für Übernachtungen innerhalb Bayerns auf Euro 75,- begrenzt ist. Für Übernachtungen in der Landeshauptstadt München ist der Erstattungsbetrag auf Euro 90,- begrenzt. Werden höhere Rechnungen notwendig, sind sie kurz zu begründen. Pauschalabrechnungen über Euro 20,00 je Übernachtung sind möglich.	
3.3	<u>Fahrtkosten</u> werden erstattet	
3.3.1	bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bundesbahn 1. Klasse),	
3.3.2	in Ausnahmefällen, nach Orten außerhalb Bayerns, Flugreisen. Die Reisen bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung,	
3.3.3	in begründeten Fällen für den Zu- und Abgang zu Ziff. 3.3.1 und 3.3.2 gegen Nachweis,	
3.3.4	bei Benutzung des privateigenen Kraftwagens je Kilometer	0,50

4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich vergütet, sofern eine solche abzuführen ist. *)

5. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Reisekosten müssen bis zum 28.02. des Folgejahres abgerechnet werden. Sofern der Anspruch auf Erstattung bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wird, gilt dies als Abtretung des Erstattungsanspruchs durch den Anspruchsberechtigten an die Fürsorgeeinrichtung der Bayerischen Architektenkammer.

6. Die Entschädigungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

München, den 30. Juni 2017

gez. Dipl.-Ing. (FH) Christine Degenhart – Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer

*) Nach § 4 Ziff. 26 UStG ist die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt wird, von der Umsatzsteuer befreit. Entschädigungen unterliegen der Einkommensteuer.